

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Dennis Brandt - Aktenzeichen 55/711F-65630	94
Für Herrn Anouar Tahiri - Aktenzeichen 55/711E-62079	94
Für Herrn Christian Daniel Steffen - Aktenzeichen 55/711F-2667,51156,31856	94
Für Herrn Ali Kabalan - Aktenzeichen 55/711B – 47957ua	94
Für Frau Tetyana Oleksandrivna Polovets - Aktenzeichen 55/711B-66772,66773	94
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Neufassung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 02.06.2025	94



Rathausurm (Foto: Pressestelle Stadt Hagen)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.
 Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
 Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dennis Brandt, zuletzt wohnhaft: „Lange Str. 84, 58089 Hagen,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 02.06.2025, Aktenzeichen 55/711F-65630

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 02.06.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Anouar Tahiri, wohnhaft: „unbekannt,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 03.06.2025, Aktenzeichen 55/711E-26679

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.06.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Christian Daniel Steffen, zuletzt wohnhaft: „Henkauser Str.1, 58119 Hagen,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 03.06.2025, Aktenzeichen 55/711F-2667,51156,31856

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.06.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ali Kabalan, zuletzt wohnhaft: „Haldener Str. 42, 58095 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtwährende Mitteilung der Stadt Hagen vom 16.05.2025, Aktenzeichen 55/711B – 47957ua

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.06.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Tetyana Oleksandrivna Polovets, unbekannt nach Italien, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 04.06.2025, Aktenzeichen 55/711B-66772,66773

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 04.06.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Neufassung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 02.06.2025“

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund der §§ 7 Abs 1, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Hagen. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Oberbürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der jeweilige Wahlvorstand,

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- ein zentraler Wahlvorstand für die Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sind im Einzelnen geregelt in § 10 der vom Rat der Stadt Hagen beschlossenen Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern ist der Wahlausschuss für die Gemeindevahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahlen statt.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntgabe des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber können nach § 27 Abs. 5 GO NRW Wahlberechtigte sowie Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Der Wahlvorschlag muss die Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 0,5 v. Tausend, höchstens jedoch von 50 Wahlberechtigten gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Satzung für den Integrationsrat unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben.
Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Listen, die mit mindestens einem Vertreter im Integrationsrat der letzten Wahlperiode vertreten sind.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bei der Stadt

Hagen (Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Abteilung Statistik und Wahlen) bereithält.

- (9) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 4). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 8 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Einganges der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind (§ 12 Abs. 1 KWO). Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der Bürozeit zur Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hauptverwaltungsbeamten einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Oberbürgermeister endgültig. Gegen die Entscheidung des Oberbürgermeisters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 1. er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 2. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 3. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a. seinen Wahlschein
 - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 10 a Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Stimmzettel verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- (2) Nach dem Ende der Wahlzeit zählt der Wahlvorstand im Wahllokal die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Danach stellt er die Anzahl der Stimmzettel in der Urne fest und protokolliert dies in der Wahl Niederschrift. Die Stimmzettel sind zu verpacken und das Paket mit der Nummer des Bezirks und der Anzahl der Stimmzettel zu versehen und zu versiegeln. Das Stimmzettelpaket, die Niederschrift, das Wählerverzeichnis und die eingekommenen Wahlscheine sind der Gemeindebehörde zu übergeben.
- (3) Für die Auszählung der Stimmen ist der zentrale Wahlvorstand gem. § 2 vierter Spiegelstrich zuständig.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung zentrale Wahlvorstand.
- (5) Für die Ungültigkeit der Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG NRW - in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lagüe/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu 4. Stelle nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung vom Amt wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden.

§ 13 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Integrationsratswahl richtet sich nach den Regelungen der Kommunalwahl. Die in den einschlägigen Gesetzen genannten Rahmenbedingungen und Fristen werden für die Integrationsratswahl durch diese Wahlordnung konkretisiert.

Sollte eine Novellierung des Kommunalwahlgesetzes NRW oder der Kommunalwahlordnung NRW dazu führen, dass die Regelungen dieser Wahlordnung nicht mit den entsprechenden Normen in Einklang stehen, gelten die Landesregelungen für die betroffenen Teile solange, bis diese Wahlordnung an den aktuellen Stand angepasst wurde.

Ergänzend zu dieser Wahlordnung finden die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9-13, 24-27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes sowie die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KWahlO NRW – in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung, wenn und soweit sich aus dieser Wahlordnung eine Regelungslücke ergibt und sofern in dieser Wahlordnung keine die KWahlO NRW oder das KWahlG NRW konkretisierenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 14 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 02.06.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Neufassung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Hagen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 02.06.2025

Eric O. Schulz (Oberbürgermeister)

Neue Schiedsperson für den Bezirk Haspe gesucht

3. Juni 2025 – Im Schiedsamtbezirk 6 (Haspe) wird eine neue Schiedsperson gesucht. Nach den Bestimmungen des Schiedsamtgesetzes können Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und nicht unter Betreuung stehen, diese Stelle besetzen. Außerdem sollte die Schiedsperson das 25. Lebensjahr vollendet haben, in dem Schiedsamtbezirk ihren Wohnsitz haben, nicht durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein und nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Eine gewisse Verhandlungs- und Schreibgewandtheit sollte ebenfalls vorhanden sein. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bei dem Schiedsamt handelt es sich um ein Ehrenamt. Die Schiedsperson wird für fünf Jahre nach vorheriger Beratung durch die zuständige Bezirksvertretung, hier Haspe, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtstätigkeit der Hagener Schiedspersonen wird grundsätzlich in den jeweiligen Privatwohnungen ausgeübt. Zum Ausgleich erhalten die Schiedspersonen eine jährliche Sprechzimmerentschädigung, eine Pauschale für Aufwendungen wie zum Beispiel Schreibmaterial und Telefonate sowie die Hälfte der eingekommenen Gebühren.

Interessierte können ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf sowie Anfragen bis zum 30. Juni an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Rechtsamt, Rathausstraße 11, 58095 Hagen richten. Gleichzeitig ist innerhalb der Frist ein kostenloser Auszug aus dem Bundeszentralregister zu beantragen, der vom Bürgeramt unmittelbar an das Rechtsamt verschickt wird. Bei der Beantragung sollten die Interessenten ausdrücklich auf die Verwendung für eine Bewerbung als Schiedsperson hinweisen. Für telefonische Auskünfte und Rückfragen stehen Lisa Maria Fink unter Telefon 02331/207-2844 (vormittags) und Mila Altergott unter Telefon 02331/207-2839 (ganztägig) zur Verfügung.



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



[whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSzxBC0N](https://www.whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSzxBC0N)

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

